



4410 Liestal, Bahnhofstr. 5, Postfach
Telefon 061 552 51 11
Telefax 061 552 69 92

Merkblatt 2010: Entsorgung von Altmedikamenten

Liestal, 21. Juli 2010

Was gilt als "Altmedikament"?

Als Altmedikamente gelten alle Arzneimittel, die aus verschiedenen Gründen unbrauchbar geworden sind oder nicht mehr benötigt werden. Auch verfallene oder nicht mehr benötigte Impfstoffe sowie Präparate aus der Alternativmedizin (z. B. homöopathische, anthroposophische und TCM-Arzneimittel), die unbekannte oder gefährliche Inhaltsstoffe wie z. B. Schwermetalle enthalten, gelten als Altmedikamente.

Klassierung der Abfälle - entscheidend für die Entsorgung:

Altmedikamente gelten grundsätzlich als **Sonderabfälle**. Ausnahme: Arzneimittel, die nicht über den Fachhandel verkauft werden müssen (Abgabekategorie E).

Altmedikamente, die als Sonderabfälle gelten, dürfen, im Gegensatz zu unproblematischen medizinischen Abfällen, die in der Zusammensetzung mit dem normalen Siedlungsabfall vergleichbar sind (z. B. normal verschmutztes Verbandsmaterial, Heftpflaster, Tupfer und Kompressen, leere, nicht kontaminierte Arzneimittelbehältnisse und Spritzen ohne Kanülen), **nicht über den Hauskehricht oder über das Abwasser entsorgt** werden.

Entsorgungswege für Altmedikamente:

1. **Privathaushalte:** Rückgabe an Abgabestellen (Kleinstmengen)

2. **Betriebe**

(z. B. Abgabestellen wie Apotheken, Drogerien, Arztpraxen, Heime, Kliniken¹):

Grundsätzlich ist immer die Möglichkeit des Rückschubs an den Lieferanten zu prüfen, es besteht jedoch keine Rücknahmepflicht. Wenn die Rückgabe an den Lieferanten nicht möglich ist, muss die **kostenpflichtige Abholung durch einen autorisierten Entsorger**² organisiert werden.

Wie findet man einen geeigneten Entsorger?

Eine Liste der autorisierten Entsorgungsbetriebe ist publiziert unter: www.veva-online.ch
Mittels Suchmaske können Entsorgungsbetriebe in der Nähe gefunden werden, die über die notwendigen Berechtigungen verfügen: Suchen unter Entsorgungsunternehmen (S); entsprechende Abfallcodes³ eingeben.

Wie läuft die Entsorgung durch einen autorisierten Entsorger ab?

- Verursacherbetrieb erteilt Auftrag an ausgewählten Entsorgungsbetrieb
- Verursacher- oder Entsorgungsbetrieb löst Betriebsnummer für Verursacherbetrieb beim Kanton (Fachstelle Betriebe, AUE, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal, E-Mail: veva@bl.ch)
- Entsorgungsbetrieb holt ab, triagiert, klassiert (weist Abfallcodes zu) und entsorgt
- Entsorgungsbetrieb stellt dem Verursacherbetrieb Rechnung für erbrachte Leistungen (Abrechnung erfolgt per Gewicht; gewisse Entsorgungsfirmen bieten unverbindliche Beratung zur Kostenminimierung an)

Grundlagen:

- [Bundesgesetz über den Umweltschutz \(USG; SR 814.01\)](#)
- [Technische Verordnung über Abfälle \(TVA; SR 814.600\)](#)
- [Verordnung über den Verkehr mit Abfällen \(VeVA; SR 814.610\)](#)
- [Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen \(LVA; SR 814.610.1\)](#)
- Vollzugshilfe: "Entsorgung von medizinischen Abfällen", Vollzug Umwelt, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft BUWAL, 2004, zu beziehen über BAFU, Dokumentation, 3003 Bern, <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/00453/index.html?lang=de>
- [Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe \(BetmG; SR 812.121\)](#)
- [Verordnung über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe \(BetmV; SR 812.121.1\)](#)

Kontaktperson für Fragen zur Entsorgung von Sonderabfällen im Kanton BL:

Herr Urs Rudolf von Rohr, Fachstelle Betriebe
Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) BL
Rheinstrasse 29, 4410 Liestal
Tel. 061 552 55 16
E-Mail : veva@bl.ch

¹ Im Folgenden als **Verursacherbetrieb** bezeichnet.

Die direkte Abgabe von medizinischen Sonderabfällen bei der Kehrrechtverbrennungsanstalt ist Betrieben nicht gestattet. Ausnahmegestattungen müssen bei der kantonalen Fachstelle Betriebe, Amt für Umweltschutz und Energie, Liestal, beantragt werden.

² Besondere Bestimmungen gelten für Arzneimittel, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen: Verfallene oder nicht mehr benötigte **Betäubungsmittel** müssen mit einem Lieferschein entweder an den Lieferanten retourniert oder direkt dem Kantonsapotheker zur Vernichtung zugestellt werden. Betäubungsmitteln, für die keine Meldepflicht an Swissmedic besteht (Rückgaben von Patienten / -innen), ist als Lieferschein eine Liste beizulegen, die detaillierte Angaben zu den zu entsorgenden Produkten (Bezeichnung, Dosierung, Menge) und eine Begründung für die Vernichtung enthält. Bei den übrigen Betäubungsmitteln dient die Kopie des amtlichen Meldeformulars oder der Beleg der elektronischen Meldung an Swissmedic als Lieferschein.

³ Bsp. von **Abfallcodes für Altmedikamente u. a. medizinische Sonderabfälle aus der Humanmedizin** (Abfälle aus Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen; Quelle: Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen, LVA; SR 814.610.1)

Abfallcode	Bezeichnung	Gruppe
180101	Abfälle mit Verletzungsgefahr (Fertigspritzen z. B. für Impfungen, Glasampullen etc.)	B2
180102	Abfälle mit Kontaminationsgefahr (Gewebeabfälle, Blut, Sekrete oder Exkrete, oder Abfälle, die stark mit Blut, Sekreten oder Exkreten behaftet sind, z. B. inaktivierte Zellkulturen)	B1
180103	Infektiöse Abfälle (Körperflüssigkeiten, Exkrete und Sekrete sowie Abfälle, die Materialien, Stoffe oder Medien in erheblichem Umfang enthalten, von denen eine Gefahr der Weiterverbreitung von Infektionserregern - insbesondere von sehr gefährlichen Viren - ausgeht)	C
180108	Zytostatika -Abfälle	B4
180109	Altmedikamente (alle anderen Arzneimittelabfälle)	B3